



**Kulturstadt Jetzt**

Postfach 1227

4001 Basel

[www.kulturstadt-jetzt.ch](http://www.kulturstadt-jetzt.ch)

Allmendverwaltung

Münsterplatz 11

4001 Basel

**Stellungnahme von Kulturstadt Jetzt im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe  
«Spezielle Nutzungspläne für Barfüsserplatz, Marktplatz und Münsterplatz»  
(Kantonsblatt Basel-Stadt Nr. 91 vom 2. Dezember 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Teilnehmende am Dialoganlass vom 3. September 2015 und Interessensvertretung einer breiten Nutzer- und Veranstaltergruppe lassen wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme im Rahmen der Planaufgabe der sNuP zukommen.

Kulturstadt Jetzt fordert Sie darin auf, deutliche Verbesserungen im Sinne grosszügigerer und transparenterer Lösungen umzusetzen. In der aktuellen Version erachten wir die Vorlagen als deutlich zu restriktiv, unflexibel und intransparent. Wir sind auch der Überzeugung, dass sie im Widerspruch zur Gesetzesgrundlage stehen und nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Sebastian Kölliker, Kulturstadt Jetzt

## **Zu 2. Zielsetzung**

Wir erachten es als zwingend notwendig, dass die sNuP das Ziel verfolgen, neben dem Erhalten bestehender Veranstaltungen auch Neues zu ermöglichen.

## **Zu 5. Grundlagen**

Der Grosse Rat hat explizit entschieden, dass die Nutzungsvorgaben im ERPI nicht massgebend für die sNuP sein sollen. Entsprechend sind diese Planungsgrundsätze keine zwingenden Rahmenbedingungen, zumal wichtige Anspruchsgruppen (Kulturstadt Jetzt, Gewerbeverband) in der Vernehmlassung trotz schriftlicher Stellungnahme ignoriert wurden. Den Funktionszuweisungen von Plätzen für bestimmte Veranstaltungen hat das Parlament explizit die Gesetzesgrundlage entzogen.<sup>1</sup> Mit den vorliegenden sNuP bevorzugen Regierung und Verwaltung somit den selbsterlassenen ERPI gegenüber dem expliziten Willen des Gesetzgebers.

Weiter ist anzumerken, dass der LESP veraltet ist und einer Überarbeitung bedarf.

## **Zu 6.1 Vorschriften bezüglich Schallemissionen**

Betreffend der „zulässigen Lärmdosis“ gilt es festzuhalten, dass nicht alle aufgezählten Punkte, wie im Text suggeriert, auf das Bundesgerichtsurteil im Fall „Kulturfluss“ zurückgeführt werden können:

- Bei der Distanz zur Bühne zu den nächstgelegenen Anwohnenden muss die Schallrichtung berücksichtigt werden.
- Ein Einfluss der Funktionsschwerpunkte aus dem ERPI ist vom Grossen Rat explizit als nicht massgebend für die sNuP erachtet worden (siehe oben). Dieser Punkt ist hier zu entfernen.

Weiter ist die Formulierung „kann dem ortsspezifischen Charakter eines Platzes Rechnung getragen werden“ zu entfernen. Es obliegt nicht der Verwaltung oder einem von der Verwaltung eingesetzten Gremium, den Charakter eines Platzes zu bestimmen, dieser ist durch die Nutzung selbst bestimmt. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung zu bestimmen, welche Orte eher ruhig oder laut bespielt werden sollen.

Der Wert des maximalen Schallpegels ist im Sinne der Rechtssicherheit zwingend genauer zu definieren und sollte gemäss Bundesrecht wie folgt lauten: Stundenmittelwert 100db Leq (A).

## **Zu 6.2 Zeitliche Vorschriften**

Im Bundesgerichtsentscheid „Kulturfluss“ wird die Veranstaltung ab 20 Uhr beurteilt. Es macht entsprechend keinen Sinn, um 24 Uhr eine weitere Unterteilung vorzunehmen.

Anstatt Reservetage vorzubehalten, sollten diese Kontingente den „normalen“ Belegungskontingenten zugeführt werden. So können die Flexibilität gewährleistet und auch neue Veranstaltungen ermöglicht werden. Weiter ist nicht nachzuvollziehen, wieso sich das Kontingent der Reservetage nur auf den Zeitabschnitt abends von 20-24 Uhr beschränkt und nicht ebenfalls bis 02 Uhr. Auch ist die Frage offen, wer die Reservetage auf welchem Weg genehmigt.

Kulturstadt Jetzt sieht ebenfalls, dass es primär eine politische Frage ist, welche Auswirkungen der Nutzung zu Sonderzwecken in Basel gewünscht sind und ob ein Ort X eher laut und lang oder kurz und leise bespielt werden soll. Deshalb sollten Entscheide, bei denen es darum geht, allfällige Reservekontingente zu vergeben – oder bei ausgeschöpften Kontingenten – sich entgegen dem „first come first served“-Prinzip für eine Veranstaltung und gegen eine andere zu entscheiden, vom Vorsteher des bewilligungsgebenden Departementes getragen werden.

Es ist weiter nicht einzusehen, wieso man Vorschriften hinsichtlich Sperrzeiten oder Bespielung an Wochenenden machen sollte. Es liegt in der Natur der Sache, dass es intensivere

---

<sup>1</sup> Siehe Protokoll der 23. - 26. Sitzung, Amtsjahr 2013 / 2014, Seite 87off

Veranstaltungsperioden auf öffentlichen Plätzen gibt (Sommer) und solche, wo kaum Veranstaltungen stattfinden (Winter/Frühling). Die Sperrwochenenden in den (alten) Bespielungsplänen waren oft Grund dafür, dass für die Stadt Basel wichtige und geschätzte Veranstaltungen nicht stattfinden konnten.

Bei der Veranschaulichungstabelle wird erschreckend klar, wie sehr auf dem Münsterplatz mit den sNuP Veranstaltungen verhindert werden sollen. So stehen weder Kontingente von 24-02 Uhr zur Verfügung noch Reservekontingente. Weiter zeigt der Vergleich zur Nutzung im Jahr 2014 klar eine Ausschöpfung der Bespielungstage auf dem Münsterplatz. Das würde bedeuten, dass das biennial stattfindende JKF (zuletzt 2013 und 2015) nicht mehr auf dem Münsterplatz stattfinden könnte. Aber auch andere, neue Veranstaltungen wären nicht möglich. Aus verschiedenen Gründen mehr ist die knappe, einseitige Kontingentierung auf dem Münsterplatz abzulehnen. Dazu weiter unten mehr.

#### **Zu 6.4. Allgemeine Vorschriften**

Kulturstadt Jetzt ist dezidiert der Auffassung, dass die sNuP nicht im Sinne einer Maximalkontingentierung abschliessend gelten dürfen. Weitere Nutzungen über das ordentliche Bewilligungsverfahren hinaus müssen denkbar sein.

Es ist zugunsten der Flexibilität darauf zu verzichten, bestimmte wiederkehrende Anlässe namentlich aufzuführen. Die Argumentation, dies nur bei langjährigen Veranstaltungen zu tun, die einen Bezug zur lokalen Tradition haben, ist schwammig.

Weiter sollte eine verkürzte Kriterien-Liste zur Abwägung beigezogen werden. Die Kriterien sollen alle gleichrangig und auf allen Plätzen gleich (also nicht ortsspezifisch) gewertet werden.

Da es primär eine politische Frage ist, wie und ob ein Ort bespielt werden soll, sollen Entscheide, bei denen es darum geht, bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage Abwägungen vorzunehmen, nicht durch eine „zuständige Kommission“ gefällt werden, sondern vom Vorsteher des bewilligungsgebenden Departementes (dem Regierungsrat) selbst. Somit ist gewährleistet, dass eine politisch gewählte Person und nicht eine anonyme verwaltungsintern zusammengesetzte Kommission entscheidet und die genuin politische Verantwortung trägt.

Die Kriterien-Liste sollte wie folgt gekürzt und angepasst werden:

- Lokale Tradition
- Gemeinnützige Ziele
- Jugendveranstaltung
- Überregionales Interesse
- Innovation. Hier sollte der Satz wie folgt angepasst werden: „Veranstaltungen, die einzigartig sind und experimentellen Charakter haben.“ Denn: Veranstaltungen mit experimentellem Charakter sollten auch wiederholt stattfinden können.

Die Kriterien „Qualität“ und „Eignung des Standortes“ sind ersatzlos zu streichen. Zum einen ist es abzulehnen, dass die Verwaltung über Ästhetik, Inhalte und Qualität befindet, zum anderen ist die Formulierung bezüglich des Charakters eines Ortes abzulehnen. Es obliegt nicht der Verwaltung, den Charakter eines Platzes zu bestimmen, dieser ist allein durch die Nutzung selbst bestimmt.

In den vorliegenden sNuP werden verschiedene Anlässe wie Meister- und Cupfeiern auf dem Barfüsserplatz oder der 1. Mai auf dem Markt- und Barfüsserplatz ausgenommen. Diese Praxis ist infrage zu stellen. Es wäre weit sinnvoller, innerhalb der Kontingente die entsprechenden grosszügigen Möglichkeiten zu schaffen für die genannten Anlässe. Damit könnte nicht nur auf Sonderregelungen verzichtet werden, man würde auch die äusserst sonderbar anmutende Festschreibung von Veranstaltungen an gewisse Orten durch die Verwaltung auflösen. Beispiel: Die Meister- und Cupfeiern des FC Basel fanden durchaus auch schon auf anderen Plätzen als dem Barfüsserplatz statt (in den 80ern und auch noch 2002 wurde der Marktplatz genutzt). Wieso sollen sie nun in den sNuP starr zugewiesen werden?

## **Zu 8. Zusammenfassung**

Bezüglich der Kontingentierung der Auf- und Abbautage zum Anreiz der Vermeidung unproduktiver Zeiten gilt es zu sagen, dass diese unnötig und die Begründung nicht nachvollziehbar ist. Es ist im ökonomischen Interesse des Veranstalters, seine Auf- und Abbauzeiten möglichst kurz zu halten. Zudem haben die einzelnen Veranstalter jeweils nur einen individuellen Blick auf ihre Kontingente. Die Verwaltung hat die Gesamtübersicht zu gewährleisten.

Die Formulierung „Gleichzeitig zeigen die festgelegten Werte jedem Anwohner und jeder Anwohnerin, wo die Messlatte liegt.“ zeigt, wie einseitig die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner von Seiten der Verwaltung vertreten werden.

Die Herleitung der Höhe der Kontingente in den sNuP ist nirgendwo ausgeführt. Zudem fehlt eine Vergleichstabelle, die über die in den bisherigen Nutzungsplänen vorgesehenen maximalen Bespielungsintensitäten und -dauern im Vergleich zu den neuen Richtwerten Auskunft gibt. Eine solche Tabelle würde beispielsweise beim Münsterplatz aufzeigen, wie sehr der Rahmen für Veranstaltungen im vorliegenden Nutzungsplan reduziert wird.

## **Zu 10.1 Schallemissionen und Lärm**

Im Bericht zum Dialogprozess wird erwähnt, dass bezeichnenderweise nicht einfach mehr oder weniger Dezibel gefordert wurden und nicht primär das späte Veranstaltungsende, sondern der Sekundärlärm, der sich bis in die Nacht ziehen könne, massgeblich ist. Dies ist eine Basis dafür, auf allen Plätzen sowohl grundsätzlich eine Bespielung bis 2 Uhr als auch grundsätzlich 100 dB zu ermöglichen. Veranstaltungen wie das Jugendkulturfestival Basel (JKF) zeigen, dass ohne zwingende Vorschriften, im Interesse eines guten Dialoges mit der Anwohnerschaft sowie in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Massnahmen durchgeführt werden können, die sowohl Sekundärlärm wie auch anderen unliebsamen Begleiterscheinungen grosser Veranstaltungen vorbildlich entgegenwirken.

## **Zu 10.5. Zusammenfassung**

Im Bericht zum Dialogprozess wird auch erwähnt, dass die Zusammensetzung der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) vielen als intransparent und verwaltungslastig, erscheint, die Kommission primär für den verwaltungsinternen Austausch ins Leben gerufen wurde und es nun den Wunsch gebe nach einer breit zusammengesetzten Beurteilungskommission.

Es gibt hierzu drei Punkte festzuhalten:

- Die KVöG ist in zwei Dingen intransparent: Zum einen in der Zusammensetzung (es gibt weder Informationen über die vertretenen Departemente/Abteilungen noch über die Mitglieder, auch ist die KVöG nicht im Staatskalender aufgeführt). Zum anderen sind die Empfehlungen und Beschlüsse der KVöG nirgends nachzulesen oder nachzuvollziehen. Dies ist besonders störend, da gemäss den (alten) Belegungsregeln Ausnahmegewilligungen nur mit Empfehlung der KVöG erteilt wurden.
- Der Sachverhalt, dass die KVöG bei Bewilligungsvergaben auf Basis der (alten) Belegungsregeln eine massgebliche Rolle spielte, machte sie zu weit mehr als einem verwaltungsinternen Austauschinstrument.
- Es ist in keiner Art und Weise wünschenswert, dass eine breit zusammengesetzte Beurteilungskommission über Art der Nutzungen, ästhetische oder andere Belange befindet.

Kulturstadt Jetzt fordert, dass nicht eine verwaltungsinterne Kommission Entscheide empfiehlt oder fällt. Sollte dies trotzdem der Fall sein, sind sowohl Zusammensetzung als auch Entscheide inklusive Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder öffentlich zu legen.

## **Zu Spezieller Nutzungsplan Barfüsserplatz**

Allgemeine Grundlagen:

Die Funktionsschwerpunkte als Planungsgrundsätze sind abzulehnen. Dazu weiter oben unter „5. Grundlagen“.

Vorschriften bezüglich Schallemissionen:

Der Wert des maximalen Schallpegels ist im Sinne der Rechtssicherheit zwingend genauer zu definieren und sollte gemäss Bundesrecht wie folgt lauten: Stundenmittelwert 100db Leq (A).

Zeitliche Vorschriften:

Der Abschnitt „Sperrzeiten“ ist ganz zu streichen. Es ist nicht einzusehen, wieso man Vorschriften hinsichtlich Sperrzeiten oder Bespielung an Wochenenden machen sollte. Es liegt in der Natur der Sache, dass es intensivere Veranstaltungsperioden auf öffentlichen Plätzen gibt (Sommer) und solche, wo kaum Veranstaltungen stattfinden (Winter/Frühling). Die Sperrwochenenden in den (alten) Bespielungsplänen waren oft Grund dafür, dass für die Stadt Basel wichtige und geschätzte Veranstaltungen gewisse Plätze nicht bespielen konnten. Hier ist es abzulehnen, eine solch einseitige Verhinderung vorzunehmen.

Allgemeine Vorschriften:

Kulturstadt Jetzt ist dezidiert der Auffassung, dass die sNuP nicht im Sinne einer Maximalkontingentierung abschliessend gelten dürfen. Weitere Nutzungen über das ordentliche Bewilligungsverfahren müssen denkbar sein.

Weiter sollte eine verkürzte Kriterien-Liste zur Abwägung beigezogen werden. Die Kriterien sollen alle gleichrangig und auf allen Plätzen gleich (also nicht ortsspezifisch) gewertet werden.

Da es primär eine politische Frage ist, wie und ob ein Ort bespielt werden soll, sollen Entscheide, bei denen es darum geht, bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage Abwägungen vorzunehmen, nicht durch eine „zuständige Kommission“ gefällt werden, sondern vom Vorsteher des bewilligungsgebenden Departementes (dem Regierungsrat) selbst. Somit ist gewährleistet, dass eine politisch gewählte Person und nicht eine anonyme verwaltungsintern zusammengesetzte Kommission die Verantwortung trägt.

## **Zu Spezieller Nutzungsplan Marktplatz**

Allgemeine Grundlagen:

Die Funktionsschwerpunkte als Planungsgrundsätze sind abzulehnen. Dazu weiter oben unter „5. Grundlagen“.

Vorschriften bezüglich Schallemissionen:

Der Wert des maximalen Schallpegels ist im Sinne der Rechtssicherheit zwingend genauer zu definieren und sollte gemäss Bundesrecht wie folgt lauten: Stundenmittelwert 100db Leq (A).

Zeitliche Vorschriften:

Der Abschnitt „Sperrzeiten“ ist ganz zu streichen. Es ist nicht einzusehen, wieso man Vorschriften hinsichtlich Sperrzeiten oder Bespielung an Wochenenden machen sollte. Es liegt in der Natur der Sache, dass es intensivere Veranstaltungsperioden auf öffentlichen Plätzen gibt (Sommer) und solche, wo kaum Veranstaltungen stattfinden (Winter/Frühling). Die

Sperrwochenenden in den (alten) Bespielungsplänen waren oft Grund dafür, dass für die Stadt Basel wichtige und geschätzte Veranstaltungen gewisse Plätze nicht bespielen konnten. Hier ist es abzulehnen, eine solch einseitige Verhinderung vorzunehmen.

Allgemeine Vorschriften:

Kulturstadt Jetzt ist dezidiert der Auffassung, dass die sNuP nicht im Sinne einer Maximalkontingentierung abschliessend gelten dürfen. Weitere Nutzungen über das ordentliche Bewilligungsverfahren müssen denkbar sein.

Weiter sollte eine verkürzte Kriterien-Liste zur Abwägung beigezogen werden. Die Kriterien sollen alle gleichrangig und auf allen Plätzen gleich (also nicht ortsspezifisch) gewertet werden.

Da es primär eine politische Frage ist, wie und ob ein Ort bespielt werden soll, sollen Entscheide, bei denen es darum geht, bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage Abwägungen vorzunehmen, nicht durch eine „zuständige Kommission“ gefällt werden, sondern vom Vorsteher des bewilligungsgebenden Departementes (dem Regierungsrat) selbst. Somit ist gewährleistet, dass eine politisch gewählte Person und nicht eine anonyme verwaltungsintern zusammengesetzte Kommission die Verantwortung trägt.

## Zu Spezieller Nutzungsplan Münsterplatz

Allgemeine Grundlagen:

Die romantisierende, literarisch-prosaartige Beschreibung des Münsterplatzes irritiert und ist abzulehnen.

Die Funktionsschwerpunkte als Planungsgrundsätze sind abzulehnen. Dazu weiter oben unter „5. Grundlagen“.

Der Planungsgrundsatz, dass die Nutzung des Münsterplatzes sich vermehrt am Charakter des Platzes orientieren soll, ist ebenfalls abzulehnen. Es obliegt nicht der Verwaltung, den Charakter eines Platzes zu bestimmen, dieser ist durch die Nutzung selbst bestimmt.

Für Kulturstadt Jetzt passt der Charakter des repräsentativen Münsterplatzes zu Grossveranstaltungen (wie beispielsweise auch in anderen Städten der Schweiz: siehe die Nutzung der Innerstadt in Winterthur, Locarno etc.).

Bezüglich der Verbindung des vermeintlichen Charakters des Münsterplatzes mit dem Attribut „Ruhe“ gibt es Folgendes entgegen zu halten:

- Münsterplatz als Schauplatz für **Feste und Turniere** im Mittelalter:  
*„Der Münsterplatz war früher einer der am häufigsten genutzten Plätze und zentraler Bestandteil des mittelalterlichen Lebens in der Stadt Basel. So wurden feierliche Prozessionen, Feste, Turniere und Aufzüge königlicher und kaiserlicher Besucher, aber auch Märkte dort abgehalten.“* Aus dem Wikipedia Artikel zum „Münsterplatz (Basel)“ mit verschiedenen Quellen.



Turnierszene aus einem Basler Kalenderblatt, um 1480. In der Bildmitte tjosieren zwei Ritter, links ein vornehmes Liebespaar. Die zwei Personen in Narrenkostümen mit angedeuteter Eselsmaskierung sind Herolde, die als Schiedsrichter über den Ausgang des Wettkampfs wachen. Quelle: Anonym - Georg Kreis, Beat von Wartburg (Hg.): Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Christoph Merian Verlag, Basel 2000, S. 46.

➤ **Böse Fasnacht** von 1376:

„Im Februar 1376 kam es in Basel zur sogenannten "Bösen Fasnacht". Herzog Leopold III. von Österreich hatte den provokanten Einfall, am Dienstag vor dem Fasten mit einer grossen Entourage von Rittern von seinem Herrschaftsgebiet Kleinbasel nach Grossbasel zu kommen. Auf dem Münsterplatz wurde ein Turnier abgehalten, wobei es hoch her ging. Etwas entzündete den Zorn den Bürgerschaft und schon griffen die Basler auf ihren Zünften zu den Waffen. Der Tag endete mit mehreren totgeschlagenen Adligen. Zwölf Bürger wurden wegen des Aufruhrs geköpft und über die Stadt wurde die Reichsacht verhängt.“ Altbasel.ch zur bösen Fasnacht

➤ **Feuerspiele** im 15. Jahrhundert:

„Das Basler Münster mit dem Münsterplatz und der Pfalz wo im 15.Jh die Jugend zur Fasnacht Feuerspiele veranstaltete...“ Altbasel.ch zu Feuerspielen auf dem Münsterplatz

➤ **Grossveranstaltungen** auf dem Münsterplatz im 20. Jahrhundert

Signatur: NEG 1822  
Titel: Bundesfeier auf dem  
Münsterplatz 1. August 1919

Zoom: 100%



Bild: Screenshot Staatsarchiv

➤ Verwendung des Münsterplatzes als Parkplatz (bis 2007)





Bild: Screenshot Staatsarchiv

Der Münsterplatz wurde in der Zeit seiner Existenz also schon für Ritterturniere, Feuerspiele, Grossveranstaltungen verschiedener Art sowie als Parkplatz benutzt. Von einer Charaktereigenschaft des Platzes in Zusammenhang mit Ruhe und Beschaulichkeit kann historisch also nicht die Rede sein und ist deshalb auch in Zusammenhang mit den sNuP konsequent abzusehen. Bei der bemängelten Passage handelt es sich ausserdem um eine fast wörtliche Übernahme aus der Beschreibung des Münsterplatzes in den Statuten des veranstaltungsfeindlichen Anwohnerversins Pro Münsterplatz. Die Aufnahme dessen Vokabulars zeugt von einer einseitigen Interessenvertretung seitens der Verwaltung, die in dieser offensichtlichen Einseitigkeit anrücklich und konsequent abzulehnen ist.

Die Tabelle auf Seite 9 legt offen, dass durch die enge Kontingentierung gewisse Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Der Vergleich der Kontingente zur Nutzung im Jahr 2014 zeigt eine volle Auslastung. Das würde bedeuten, dass das biennial stattfindende JKF (zuletzt 2013 und 2015) nicht mehr auf dem Münsterplatz stattfinden könnte. Aber auch andere, neue Veranstaltungen wären nicht möglich.

Die Dezibel-Vorgaben berücksichtigen nicht, dass das Bundesgericht im Entscheid zum Kulturfloss den Anwohnerinnen und Anwohnern im Innenstadtperimeter höhere Lärmbelastungen zumutet. Der maximale Schallpegel ist auf 100 dB(A) festzulegen. Die Lärmdosis entsprechend auf 115 DE anzuheben.

#### Vorschriften bezüglich Schallemissionen:

Der Wert des maximalen Schallpegels ist im Sinne der Rechtssicherheit zwingend genauer zu definieren und sollte gemäss Bundesrecht wie folgt lauten: Stundenmittelwert 100db Leq (A).

#### Zeitliche Vorschriften:

Es sind mindesten fünf Kontingente für das Zeitfenster 24-02 Uhr einzusetzen. Es ist eine Anzahl Reservekontingente einzusetzen, da ansonsten keine kurzfristigen Veranstaltungen stattfinden können. Die Auf- und Abbaukontingente sind entsprechend anzupassen.

Der Abschnitt „Sperrzeiten“ ist ganz zu streichen. Es ist nicht einzusehen, wieso man Vorschriften hinsichtlich Sperrzeiten oder Bespielung an Wochenenden machen sollte. Es liegt in der Natur der Sache, dass es intensivere Veranstaltungsperioden auf öffentlichen Plätzen gibt



(Sommer) und solche, wo kaum Veranstaltungen stattfinden (Winter/Frühling). Die Sperrwochenenden in den (alten) Bespielungsplänen waren oft Grund dafür, dass für die Stadt Basel wichtige und geschätzte Veranstaltungen gewisse Plätze nicht bespielen konnten. Hier ist es abzulehnen, eine solch einseitige Verhinderung vorzunehmen.

Allgemeine Vorschriften:

Kulturstadt Jetzt ist dezidiert der Auffassung, dass die sNuP nicht im Sinne einer Maximalkontingentierung abschliessend gelten dürfen. Weitere Nutzungen über das ordentliche Bewilligungsverfahren hinaus müssen denkbar sein.

Weiter sollte eine verkürzte Kriterien-Liste zur Abwägung beigezogen werden. Die Kriterien sollen alle gleichrangig und auf allen Plätzen gleich (also nicht ortsspezifisch) gewertet werden.

Da es primär eine politische Frage ist, wie und ob ein Ort bespielt werden soll, sollen Entscheide, bei denen es darum geht, bei einer das Angebot übersteigenden Nachfrage Abwägungen vorzunehmen, nicht durch eine „zuständige Kommission“ gefällt werden, sondern vom Vorsteher des bewilligungsgebenden Departementes (dem Regierungsrat) selbst. Somit ist gewährleistet, dass eine politisch gewählte Person und nicht eine anonyme verwaltungsintern zusammengesetzte Kommission die Verantwortung trägt.

Der Satz „Die Qualität einer Veranstaltung hat sich am Charakter des Münsterplatzes zu orientieren.“ ist aus oben genannten Gründen ganz zu streichen.